

03.09.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2020)

A Problem

Die geltende Regelung des § 12 Absatz 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen verlangt von den Zweckverbänden eine Erstattung nicht verausgabter oder zurück erhaltener Mittel aus der pauschalierten Investitionsförderung für den ÖPNV bis zum 30.06.2021. Dies betreffe ohne Anpassung der Regelung auch in 2021 oder später ausgezahlte Mittel.

Der Aufwand der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) hat sich aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen und gesetzlich festgelegter Aufgabenentwicklung für den anstehenden Kalkulationszeitraum erhöht. Dies bedingt unmittelbar einen Anstieg der Gebühren für den anstehenden Kalkulationszeitraum, da sich der zu erwirtschaftende Finanzbedarf der Gemeindeprüfungsanstalt durch Gebühren und Entgelte in Abhängigkeit zum Landeszuschuss gemäß § 11 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt errechnet. Dies gilt es zu vermeiden, da eine Gebührenerhöhung von den nordrhein-westfälischen Kommunen zu tragen ist, welches wiederum Probleme in der Akzeptanz der Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt bedingen würde. Eine Verhinderung der Mehrbelastungen liegt im originären Interesse des Landes.

Das Amt der Direktorin bzw. des Direktors der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen bedarf einer zeitgemäßen und aufgabengerechten Vergütung. Diese muss das Engagement und den Aufwand, die mit der Wahrnehmung neuer Aufgaben, insbesondere mit Blick auf den wachsenden Bedarf an Abstimmung und Koordination auf europäischer Ebene, verbunden sind, angemessen einbeziehen können. Zudem besteht bei der Landesanstalt für wachsende Aufgaben, insbesondere in der Förderung von Medienkompetenz, ein zusätzlicher Finanzbedarf.

Datum des Originals: 26.08.2019/Ausgegeben: 06.09.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Verabschiedung eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020 im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz 2020 zur Änderung von Vorschriften im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), im Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG), im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) und im Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR - Gesetz), die Auswirkungen auf die Ansätze im Haushaltsplan oder den Haushaltsvollzug haben.

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen

Zur Gewährung eines angemessenen Zeitraums zur Umsetzung der Fördermaßnahmen durch die Zweckverbände wird die Verwendung der Mittel aus der pauschalierten Investitionsförderung bis zur Mitte des zweiten Folgejahres der Bewilligung zugelassen.

Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt

Unter Beibehaltung der bisherigen Dynamisierung wird der Sockelbetrag für den jährlichen Zuschuss zur Deckung des nicht durch Gebühren, Entgelte und sonstige Einnahmen gedeckten Aufwandes von 2,91 Mio. Euro auf 4,5 Mio. Euro angehoben.

Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen

Es wird ermöglicht, dass das zusätzliche Engagement der Direktorin bzw. des Direktors der Landesanstalt für Medien NRW auch über die bisher vorgesehene Deckelung hinaus gesondert vergütet werden kann.

Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“

Der Landesanstalt für Medien NRW werden mehr finanzielle Möglichkeiten gegeben, indem der Vorwegabzug in § 47 Satz 1 WDR - Gesetz entsprechend abgesenkt wird.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Der Landeshaushalt wird für das Jahr 2020 aufgrund der Änderung des GPAG mit 450.000 Euro zusätzlich belastet. Für die nachfolgenden Haushaltsjahre erfolgt aufgrund der Anhebung des Sockelbetrages auf 4,5 Mio. Euro eine Mehrbelastung des Haushaltes in Abhängigkeit von der festgelegten Indexierung nach § 11 GPAG NRW. Im Übrigen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, die Staatskanzlei und das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Zweckverbände werden durch die Entfristung der Verwendbarkeit der Mittel aus der pauschalierten Investitionsförderung in die Lage versetzt, Maßnahmen, deren Abwicklung sich verzögert, über das Jahr 2021 hinaus auszufinanzieren.

Die Erhöhung des Landeszuschusses für die Gemeindeprüfungsanstalt verringert den Finanzbedarf, den diese durch Gebühren und Entgelte für Prüfungen und Beratungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden decken muss. Die Änderung des GPAG wirkt einer Erhöhung der finanziellen Belastung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch Anpassung des Landeszuschusses entgegen.

Im Übrigen keine Auswirkungen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkung des Gesetzes

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein.

I Befristung

Da das Gesetz jeweils unbefristete Stammgesetze ändert, ist eine Befristung nicht erforderlich.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2020)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen - ÖPNVG NRW -

§ 12

Pauschalierte Investitionsförderung

(1) Das Land gewährt den Zweckverbänden aus den Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes, nach dem Entflechtungsgesetz sowie ab dem Jahr 2020 aus Landesmitteln in entsprechender Höhe pauschalierte Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV in einer Gesamthöhe von jährlich mindestens 150 Millionen Euro.

(2) Von der Gesamtförderung gemäß Absatz 1 erhalten der Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a 53,345 vom Hundert, der Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b 29,951 vom Hundert und der Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c 16,704 vom Hundert.

(3) Die Zuwendung ist zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur, zu verwenden oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten. Bei der Verwendung der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz und dem Nachweis ihrer Verwendung sind die bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten. Mit der Zuwendung dürfen grundsätzlich höchstens 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Investitionsmaßnahme gefördert werden.

Ausnahmen hiervon können in den Verwaltungsvorschriften nach § 10 Absatz 4 geregelt werden. Mindestens 50 vom Hundert der Mittel sind für solche Investitionsmaßnahmen zu verwenden, die nicht dem SPNV dienen. Die Förderung des streckenbezogenen Aus- und Neubaus von Schieneninfrastrukturen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als fünf Millionen Euro darf aus den Mitteln nur dann bewilligt werden, wenn die Maßnahme Bestandteil des ÖPNV-Bedarfsplans gemäß § 7 Absatz 1 ist.

(4) Auf den Anteil des jeweiligen Zweckverbandes an der Förderung werden die am 1. Januar des jeweiligen Jahres bestehenden Verpflichtungen

1. für die ergänzende Förderung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 sowie
2. für die Infrastrukturmaßnahmen, deren Förderung das Land vor dem 1. Januar 2008 bewilligt oder vereinbart hat,

angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die nach § 13 Abs. 1 gefördert werden.

(5) Die Zweckverbände haben einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln zu fördernden Maßnahmen durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung festzulegen und der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

In § 12 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1157) geändert worden ist, wird die Angabe „2021“ durch die Wörter „des zweiten Folgejahres der Bewilligung“ ersetzt.

(6) Nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltene Mittel dürfen bis zum 30. Juni 2021 zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 verwendet werden. Danach nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten. Als Nachweis der Verwendung der Förderung haben die Zweckverbände bis zum 15. August des Folgejahres eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz sowie eine Übersicht hierüber vorzulegen. Für Mittel nach dem Entflechtungsgesetz ist der Nachweis entsprechend den bundesrechtlichen Anforderungen bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Für die Regionalisierungsmittel des Bundes ist über den Nachweis nach Satz 3 hinaus ein Nachweis nach dem Muster der Anlage zu § 6 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes

Artikel 2
Änderung des Gesetzes
über die Gemeindeprüfungsanstalt

In § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „4,5“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

bis zum 15. August des Folgejahres vorzulegen.

Gesetz über die
Gemeindeprüfungsanstalt
(Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz -
GPAG)

§ 11
Deckung des Aufwands

Das Land gewährt der Gemeindeprüfungsanstalt einen jährlichen Zuschuss zur Deckung des Aufwands, der nicht durch die Gebühren und Entgelte gem. § 10 sowie die sonstigen Einnahmen nach dem Haushaltsplan gedeckt ist. Der Zuschuss beträgt 2,91 Mio. Euro. Der Betrag verändert sich in den nachfolgenden Haushaltsjahren jeweils in dem Verhältnis, in dem sich das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 12 im abgelaufenen Haushaltsjahr verändert hat.

Landesmediengesetz
Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

§ 100
Wahl

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Medienkommission für sechs Jahre gewählt. Die Direktorin oder der Direktor muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Neuwahl darf frühestens neun Monate vor Ablauf der laufenden Amtsperiode erfolgen.

(2) Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder der Medienkommission.

1. § 100 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „(§§ 22 und 42 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400) geändert worden ist)“ durch die Wörter „der Landesbesoldungsordnung B des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Familienzuschlag“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinausgehende Zusatzleistungen sind zulässig, wenn im Aufgabenbereich und Interesse der LfM Funktionen in europäischen Koordinationsgremien wahrgenommen werden, die über die bloße Vertretung der LfM nach § 102 hinausgehen.“

c) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „bedarf“ durch die Wörter „sowie Änderungen des Dienstvertrages bedürfen“ ersetzt.

(3) Die oder der Vorsitzende der Medienkommission schließt den Dienstvertrag mit der gewählten Person ab und vertritt die LfM gegenüber dieser gerichtlich und außergerichtlich. Der Dienstvertrag orientiert sich an den Grundsätzen, die für Beamte auf Zeit gelten. Die Bezüge und die Versorgungsleistungen dürfen höchstens einer Besoldung und Versorgung nach Besoldungsgruppe B 10 (§§ 22 und 42 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400) geändert worden ist) entsprechen. Der Dienstvertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

(4) Die Direktorin oder der Direktor nimmt nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte wahr, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger das Amt angetreten hat.

**§ 116
Finanzierung**

2. In § 116 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

(1) Die LfM erhält 50 Prozent von dem in § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 40 RStV bestimmten Anteil am Rundfunkbeitrag. Soweit dieser Anteil nach dem endgültigen Jahresabschluss nicht zur Erfüllung der Aufgaben der LfM benötigt wird, steht er dem WDR zu. Nach der vorläufigen Feststellung des Jahresabschlusses kann der WDR eine angemessene Abschlagszahlung verlangen. Der Betrag wird mit der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

(2) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, nach dem RStV und nach dem JMStV erhebt die LfM Verwaltungsgebühren; außerdem lässt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 30 Euro, höchstens 100.000 Euro.

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den
„Westdeutschen Rundfunk Köln“**

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 57b gestrichen.
2. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er verwendet diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für die Film-

**Gesetz über den
"Westdeutschen Rundfunk Köln"
(WDR-Gesetz)**

§ 57b Übergangsregelung zur Zweckbindung zusätzliche Rundfunkbeitragsmittel

**§ 47
Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkbeitragsmittel**

Der WDR erhält 50 Prozent aus dem Anteil an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag und den ihm nach § 116 Abs. 1 Satz 2 LMG NRW zustehenden Anteil. Er verwendet diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben

und Hörspielförderung der „Film- und Medienstiftung NRW GmbH“.

1. in Höhe von 90 Prozent jährlich für die Film- und Hörspielförderung der „Film und Medienstiftung NRW GmbH“,
2. in Höhe von 4 Prozent jährlich für die Förderung von Aus- und Weiterbildung durch die „Film- und Medienstiftung NRW GmbH“,
3. in Höhe von 6 Prozent jährlich für die Förderung von Medienentwicklung, Medienqualität und Medienbildung durch die „Grimme-Institut GmbH“.

Durch Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass Beitragsmittel des WDR nur im Rahmen seiner Aufgaben verwendet werden.

3. § 57b wird aufgehoben.

§ 57b

Übergangsregel zur Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkbeitragsmittel

Bis zum 31. Dezember 2016 gilt § 47 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil:

Mit diesem Gesetz werden Vorschriften im Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen, im Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt sowie im Landesmediengesetz und dem Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln geändert.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen)

Die Änderung stellt sicher, dass die von den Zweckverbänden aus den Mitteln geförderten Maßnahmen auch im Falle einer verzögerten Abwicklung ausfinanziert werden können. Andernfalls wäre die für eine Förderung notwendige Sicherung der Gesamtfinanzierung nicht ohne weiteres gewährleistet. Bis zum 30.06. des übernächsten Jahres nicht verausgabte oder danach zurück erhaltene Mittel sind von den Zweckverbänden an das Land zu erstatten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt)

Es wird der jährliche Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt erhöht. Diesen erhält die Gemeindeprüfungsanstalt seit ihrer Gründung jährlich zur Deckung ihres Aufwandes, der nicht durch die Gebühren und Entgelte gemäß § 10 GPAG sowie die sonstigen Einnahmen nach dessen Haushaltsplan gedeckt ist. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr zeichnet die gesetzlich festgelegte Aufgabenentwicklung der Gemeindeprüfungsanstalt nach. Dabei wird die bisherige Dynamisierung des Landeszuschusses beibehalten, die die allgemeine Kostensteigerung erfasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (Änderung § 100 Absatz 3)

Die in § 100 Absatz 3 LMG NRW bisher festgelegte Beschränkung der Höhe der Vergütung des Dienstvertrages spiegelt den in §§ 102, 103 LMG NRW beschriebenen Aufgabenumfang der Direktorin bzw. des Direktors wider. Zu diesen Aufgaben gehört auch das Engagement der Direktorin bzw. des Direktors in den gemeinsamen Gremien der Landesmedienanstalten, insbesondere in der ZAK nach § 35 Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag. Mit Blick auf die Internationalisierung der Medien wächst jedoch auch der Bedarf an Abstimmung und Koordination der unabhängigen nationalen Regulierungsstellen auf europäischer Ebene. Gremien wie beispielsweise die European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) oder die European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA) die bei der Europäischen Kommission angesiedelte Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste nehmen hier eine wichtige Funktion wahr. Mit der Ende letzten Jahres in Kraft getretenen und bis September 2020 in nationales Recht umzusetzenden Europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) erhält die EPRA daher auf Ebene der Europäischen Union nun auch formalen Status als Beratungs- und Koordinationsstelle. Dieser Internationalisierung und den damit einhergehenden zusätzlichen Aufgaben ist Rechnung zu tragen. Soweit die Direktorin bzw. der Direktor der Landesmedienanstalt daher im Aufgabenbereich der Landesmedienanstalt auch im europäischen Kontext Funktionen wahrnimmt, die im Interesse der Landesmedienanstalt liegen, beispielsweise im Rahmen der EPRA oder ERGA, und für die er von der Medienkommission betraut wird, soll der mit diesem Engagement entstehende

zusätzliche zeitliche und inhaltliche Aufwand angemessen ausgeglichen werden können. Die Ausgleichsleistung sowie Höhe und Modalitäten sind vom Einzelfall abhängig und Teil einer Ermessensentscheidung.

Im Übrigen wird in § 100 Absatz 3 Satz 3 LMG NRW klargestellt, dass die Landesbesoldungsordnung B in ihrer jeweils gültigen Fassung Grundlage für die Bemessung des Gehalts ist. Zudem erfolgt eine Klarstellung der Anforderung in § 100 Absatz 3 Satz 5 LMG NRW, dass auch nachträgliche Anpassungen des Vertrages der Rechtsaufsicht vorzulegen sind.

Zu Nummer 2 (Änderung § 116 Absatz 1)

Der Landesanstalt für Medien sollen für wachsende Aufgaben - z.B. in der Förderung von Medienkompetenz - mehr finanzielle Möglichkeiten gegeben werden. Der Vorwegabzug in § 47 Satz 1 WDR-Gesetz wird hierzu entsprechend abgesenkt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 57b.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 47)

Entsprechend der Neuregelung in § 116 Absatz 1 Satz 1 LMG NRW wird der Vorwegabzug abgesenkt.

Zu Nummer 3 (Aufhebung des § 57b)

Die Übergangsregelung des § 57b zur Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkbeitragsmittel ist veraltet und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.